

Ausgabe 25 – 08.07.2024

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Geschäftsordnung der Sitzung des Fachschaftsrates der Fachschaft Gesundheit der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 5: Impressum

Geschäftsordnung der Sitzung des Fachschaftsrates der Fachschaft Gesundheit

§ 1 Zweck und Inhalt

Die Sitzung des Fachschaftsrates dient der Interessens- und Konsensbildung, der Aufgabenverteilung und Aufgabenüberprüfung. Jede oder jeder, die oder der für den Fachschaftsrat Aufgaben übernimmt, ist dazu verpflichtet, dabei nach den Beschlüssen der Sitzung zu handeln.

§ 2 Vorbehalt der Satzung der Fachschaft

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung dürfen denen der Satzung der Fachschaft Gesundheit inhaltlich nicht widersprechen. Weichen einzelne Vorschriften dieser Geschäftsordnung inhaltlich ab, so gelten diese nicht.

§ 3 Teilnahme, Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachschaftsrates sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben die Verpflichtung an der Beschlussfindung des Fachschaftsrates aktiv mitzuwirken.

(2) Mitglieder des Fachschaftsrates sind die Semestersprecherinnen und Semestersprecher und die ständigen Mitglieder, wie in §12 und § 19 der Satzung der Fachschaft Gesundheit festgelegt.

(3) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Recht an der Wahrnehmung der studentischen Aufgaben durch den Fachschaftsrat mitzuwirken. Ihre Stimme ist zu hören und soll bei der Entscheidungsfindung Beachtung finden.

(4) Der Fachschaftsrat kann auf Antrag mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsrat-Mitglieder beschließen:

1. Ein Mitglied der Fachschaft von der Teilnahme an der laufenden Sitzung des Fachschaftsrates auszuschließen, wenn hierfür eine dringende Notwendigkeit vorliegt.
2. Eine andere Person von der Teilnahme auszuschließen, wenn dies erforderlich ist.
3. Die laufende Sitzung bzw. den laufenden Tagesordnungspunkt unter dem Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Teilnehmer weiterzuführen.

§ 4 Termin

Die Termine der Sitzungen des Fachschaftsrates werden vom Vorstand des Fachschaftsrates beraten und beschlossen. Die Tagesordnung und der Termin müssen eine Woche im Voraus via E-Mail veröffentlicht werden.

§ 5 Leitung

Dem Vorstand des Fachschaftsrates obliegen die Vorbereitung und ordentliche Durchführung der Sitzung. Dies umschließt:

1. Die Vorbereitung einer Tagesordnung.
2. Die Feststellung der Anwesenden und der Beschlussfähigkeit.
3. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Protokollierung der Sitzung.
4. Das Aufrufen und der Abschluss der Tagesordnungspunkte, wobei auf Antrag
 1. Tagesordnungspunkte hinzugefügt, umgestellt oder abgesetzt werden können.
5. Das Entgegennehmen von Anträgen und die Durchführung von Abstimmungen.

§ 6 Anträge und Beschlussfindung über einen Tagesordnungspunkt

(1) Anträge bezüglich eines Tagesordnungspunktes können bis zur Beendigung der Diskussion über diesen gestellt werden.

(2) Steht ein Antrag im Raum, muss über diesen umgehend abgestimmt werden.

(3) Wird ein Antrag durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt, so gilt er als angenommen.

(4) Für eine erneute Verhandlung, während der laufenden Fachschaftsratsitzung ist eine absolute Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsrat-Mitglieder erforderlich.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen, dies sind:

1. Hinweis zu den Regeln der Geschäftsordnung.
2. Antrag auf Schluss der Debatte.
3. Antrag auf Schluss der Rednerliste.
4. Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
5. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes.
6. Antrag auf Unterbrechung.
7. Antrag auf Nichtbefassung.

(3) Gibt es keine Gegenrede zu einem Antrag zur Geschäftsordnung, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 8 Beschlussfindung

(1) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder des Fachschaftsrates.

(2) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrat-Mitglieder für diesen stimmt.

(3) Auf Wunsch eines Fachschaftsrat-Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates regelt die Satzung der Fachschaft Gesundheit.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsrat-Mitglieder geändert werden.

§ 11 Beschlussverbot

Per Beschluss darf keinem Fachschaftsmitglied in Abwesenheit oder gegen dessen ausdrückliche Ablehnung ein Aufgabenbereich oder eine Aufgabe übertragen werden.

§ 12 Protokoll

(1) Die Fachschaftsratsitzung ist ordnungsgemäß in ihrem Inhalt zu protokollieren und im Ergebnis zu veröffentlichen. Die Annahme des Protokolls bildet stets den ersten Tagesordnungspunkt der darauffolgenden Sitzung. Mit dessen Annahme erhalten die Beschlüsse endgültig ihre Wirksamkeit.

(2) Das Protokoll ist spätestens eine Woche nach der Fachschaftsrat-Sitzung via E-Mail zu veröffentlichen.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, 08.07.2024

gez. Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.